



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3582) 8747-0
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-201321/2023-7

Liezen, am 29.11.2023

Ggst.: Umrüstung auf Rodeltransport, 2-SL Zlaimlift am Grundlsee,
Grundlseer Fremdenverkehrsförderung- und Betriebs-GesmbH,
Bräuhof 97, 8993 Grundlsee - Betriebsbewilligung, Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Politischen Expositur Bad Aussee (nunmehr Bezirkshauptmannschaft Liezen) vom 19.01.1994, GZ.: 4.1 – G 3 – 1994 (Umrüstung der Schleppliftanlage) in Verbindung mit dem Bescheid der Politischen Expositur Bad Aussee (nunmehr Bezirkshauptmannschaft Liezen) vom 26.04.1979, GZ.: 4 – G 3 – 71 sowie den Bescheiden der Politischen Expositur Bad Aussee (nunmehr Bezirkshauptmannschaft Liezen) vom 04.02.1972 und 19.12.1960, wurde der Grundlseer Fremdenverkehrsförderung- und Betriebs-GesmbH (damalig Grundlseer Fremdenverkehrsvereinbetriebs GmbH), Bräuhof 97, 8993 Grundlsee, mitunter die seilbahnrechtliche Baugenehmigung für die Schleppliftanlage „Zlaim“ (hohe Seilführung 2-SL) erteilt.

Mit der Eingabe vom 25.09.2023 sowie der Nachreichungen vom 17.11.2023 wurde nunmehr seitens der Grundlseer Fremdenverkehrsförderung- und Betriebs-GesmbH, Bräuhof 97, 8993 Grundlsee, um die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung (Änderung bzw. Ergänzung der Schleppliftanlage für den Rodeltransport) angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Treffpunkt: Gemeindeamt Grundlsee in Bräuhof 97, 8993 Grundlsee, mit anschließendem Ortsaugenschein an Ort und Stelle	
Datum: Donnerstag, der 14. Dezember 2023	Zeit: 9:00 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die aktenrelevanten Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 211

Zeit: Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr
--

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen.

Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Grundlsee
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
Datum: von 29.11.2023 bis 13.12.2023	Zeit: Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer: 2. Stock, Zimmer Nr. 211

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 13 Absatz 3, 16, 17, 47 a und 86 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 139/2020 iVm
- §§ 3, 6 und 16 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau und Betrieb von Schleppliften (Schleppliftverordnung 2004), BGBl. II Nr. 464/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 364/2013

Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)